

Mitteilungen

Zum Kauf angebotenes Denkmalobjekt

Für die „Obere Mühle“ am nordöstlichen Stadtrand von Trossingen (Kreis Tuttlingen), einen dreistöckigen verputzten Fachwerkbau des 18. Jahrhunderts mit einer Fassadengestaltung des 19. Jahrhunderts, wird ein neuer Eigentümer gesucht, der das im Landschaftsschutzgebiet liegende Anwesen vor dem Verfall bewahren möchte.

Zum Mühlengebäude mit ca. 13 m auf 14 m Grundfläche gehören noch ein landwirtschaftliches Gebäude und ein Gelände von 30 bis 50 Ar.

Interessenten möchten sich bitte an das Landesdenkmalamt, Außenstelle Freiburg, Colombistraße 4, 7800 Freiburg, wenden.

Wangen im Allgäu: Altstadt unter Denkmalschutz

Über die Wangener Altstadt und die denkmalpflegerischen Bemühungen um deren Erhaltung wurde im Nachrichtenblatt 3/1974 Seite 18 ff. bereits ausführlich berichtet. Die konsequente Einstellung der Stadt zugunsten der Wahrung des Altstadtbildes hat nun auch darin ihren Ausdruck gefunden, daß der gesamte Altstadtbereich mit rund zweihundert Gebäuden als Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz durch eine Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22. März 1976 unter Denkmalschutz gestellt werden konnte.

Geschützt wird das im Mittelalter entstandene und in seinem Charakter erhalten gebliebene sowie in seiner historischen Abgrenzung noch heute klar erkennbare Ortsbild der ehemaligen oberschwäbischen Reichsstadt. Das Erscheinungsbild der Gesamtanlage wird geprägt vom Zusammenwirken der Grundrißgestalt der Plätze, Straßen und Gassen mit den Fassaden und der Dachlandschaft der überwiegend aus der Zeit zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert stammenden Gebäude. An dem Grundriß der Altstadt lassen sich noch heute die einzelnen Phasen des Stadtwachstums, insbesondere die Er-

weiterung der Oberstadt durch die Unterstadt im frühen 15. Jahrhundert, deutlich erkennen.

Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage sind genehmigungspflichtig, insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen oder Errichtungen im Sinne der Landesbauordnung; das gleiche gilt für Maßnahmen, die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellt sind (z. B. Umbauten und Änderungen der Nutzung);
2. die Neuanlage oder wesentliche Oberflächenveränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen;
3. die Errichtung und Veränderung von Werbeanlagen.